

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Juni 2008

523

Thurgauische Volksinitiative zur Stabilisierung der Staatsausgaben

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Mai 2008 wurde bei der Staatskanzlei eine Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Der Regierungsrat und der Grosse Rat erlassen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, welche sicherstellen, dass das Wachstum der Staatsausgaben geringer als das Wirtschaftswachstum ausfällt."

Das Initiativkomitee setzt sich wie folgt zusammen: Co-Präsidium: Gabi Badertscher, Uttwil; Werner Messmer, Kradolf; Ruth Mettler, Wilen; Hans Munz, Amriswil; Richard Nägeli, Frauenfeld; Peter Schütz, Wigoltingen; Anders Stokholm, Eschenz; Max Vögeli, Weinfelden. Mitglieder: Regula Brunner-Keller, Frauenfeld; Erna Claus, Bottighofen; Bruno Etter, Neukirch; Heidi Grau-Lanz, Zihlschlacht; August Krucker, Rickenbach; Hansjörg Lang, Mammern; Bruno Lüscher, Aadorf; Peter Markstaller, Kreuzlingen; Max Möckli, Schlatt; Carlo Parolari, Frauenfeld; Andi Sallmann, Amriswil; Hanspeter Wehrle, Münchwilen; Fritz Zweifel, Scherzingen.

Die Mitglieder des Co-Präsidiums sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären.

Die Staatskanzlei hat gemäss § 57 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 die Prüfung der Unterschriftenbogen vorgenommen. Der Initiativtext wurde im Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2007 publiziert. Die am 29. Mai 2008 überbrachten Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist abgegeben und sind deshalb als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.

Die Unterschriftenbogen wurden von den zuständigen Gemeinden beglaubigt. Im Rahmen der Überprüfung gemäss § 61 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat

2/2

die Staatskanzlei 4'349 gültige Unterschriften festgestellt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Arbon	488
Bischofszell	375
Diessenhofen	228
Frauenfeld	1'442
Kreuzlingen	472
Münchwilen	345
Steckborn	431
Weinfelden	568

Total **4'349**

Das Volksbegehren ist somit gemäss § 62 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht zustande gekommen.

Gemäss § 66 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative zu befinden, sofern nicht von der Rückzugsklausel Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage: 1 Initiativbogen in Kopie